

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KS 4/12 B

L 5 KR 447/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 4 KR 75/07 (SG Düsseldorf)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Künstlersozialkasse bei der Unfallkasse des Bundes,
Gökerstraße 14, 26384 Wilhelmshaven,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Oktober 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 14.6.2012, das am 4.7.2012 zugestellt worden ist, am 3.8.2012 durch ihre Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt. Auf deren Antrag ist die Beschwerdebegründungsfrist bis zum 4.10.2012 verlängert worden. Am 26.9.2012 haben die Prozessbevollmächtigten die Niederlegung ihres Mandats angezeigt. Trotz Hinweises des Berichterstatters vom 26.9.2012, dass die Beauftragung eines anderen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten anheimgestellt werde, hat sich weder ein anderer Prozessbevollmächtigter für die Klägerin bestellt noch ist die Beschwerde begründet worden.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig, weil sie nicht fristgemäß begründet worden ist (§ 160a Abs 2 S 1 und 2 SGG); sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Wegen Fristablaufs am 4.10.2012 kann dieser Mangel auch nicht mehr behoben werden.
- 3 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

